

Internationale Speläologie

Beim 5. Internationalen Kongreß für Speläologie in Stuttgart im September 1969 wurde nach eingehenden Beratungen eine Neufassung, d. h. Verbesserung und Ergänzung der im Jahre 1965 beschlossenen und in dieser Zeitschrift in deutscher Übersetzung veröffentlichten Satzungen (vgl. „Die Höhle“, Heft 1/1966) der Internationalen Union für Speläologie beschlossen. Das Büro der Union hat inzwischen eine Geschäftsordnung beschlossen, die interne organisatorische Fragen regelt, sowie ein Dokument mit dem Titel „Règles et recommandations à l'usage des organisateurs des Congrès internationaux et des Réunions internationales de spéléologie“ (Regeln und Empfehlungen für die Veranstalter internationaler Kongresse oder Zusammenkünfte auf dem Gebiet der Speläologie).

Die deutsche Übersetzung der beschlossenen Satzungen, die in vielen Punkten von den 1965 beschlossenen Texten abweichen, ist im vollen Wortlaut anschließend wiedergegeben.

Satzungen der Internationalen Union für Speläologie

Art. 1: Ziel

Die I. U. S. hat die Entwicklung der Beziehungen zwischen den Speläologen aller Länder und die Koordinierung ihrer Tätigkeit auf internationaler Ebene zum Ziel.

Art. 2: Mitglieder der Union

- a) Die I. U. S. ist eine Vereinigung von Personen, die berechtigt sind, die Speläologen der Länder zu vertreten, die der Union angehören.
- b) Es ist Aufgabe der Speläologen jedes Landes, nach der ihnen am besten erscheinenden Methode zwei Vertreter namhaft zu machen, von denen der eine Vollmitglied und der andere Ersatzmitglied der I. U. S. ist. Diese Vertreter stellen das Bindeglied zwischen dem Büro der Union und der Gesamtheit der Speläologen ihres Landes dar, insbesondere für die Fragen der Information, der Dokumentation und der Finanzierung der Union.
- c) Jedes Mitglied behält seine Funktion für die Zeit zwischen zwei Generalversammlungen der Union. Jedes Land kann beim Ablauf ihres Mandats den beiden Mitgliedern erneut das Vertrauen aussprechen oder neue Persönlichkeiten namhaft machen, die die Rechte eines Vollmitgliedes bzw. Ersatzmitgliedes übernehmen; es muß diese Ernennung dem Büro der Union vor der Eröffnung der Generalversammlung schriftlich bekanntgeben.

Art. 3: Büro der Union

- a) In jeder Generalversammlung wählen die Vollmitglieder (oder im Falle von deren Verhinderung die betreffenden Ersatzmitglieder) in geheimer Abstimmung ein Büro, das aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, einem Generalsekretär, der zugleich die Funktionen eines Schatzmeisters ausübt, und aus einer von der Generalversammlung festgelegten Zahl von beigeordneten Sekretären besteht.
- b) Die Mitglieder des Büros müssen Mitglieder (Vollmitglieder oder Ersatzmitglieder) der Union sein, mit Ausnahme des Generalsekretärs, der erforderlichenfalls auch aus Kreisen außerhalb der Mitglieder gewählt werden kann. Alle Mitglieder des Büros müssen verschiedenen Ländern angehören.
- c) Die Wahl jedes Mitgliedes des Büros erfolgt mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder im ersten Wahlgang oder mit der relativen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder im zweiten Wahlgang.

Im Falle der Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang gilt der ältere der Kandidaten als gewählt.

- d) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die beigeordneten Sekretäre sind nur ein einziges Mal in den gleichen Funktionen zur Wiederwahl zugelassen. Der Generalsekretär ist unbegrenzt wieder wählbar.
- e) Im Falle der Vakanz der Stelle des Präsidenten werden dessen Funktionen bis zur folgenden Generalversammlung vom älteren der Vizepräsidenten ausgeübt. Im Falle der Vakanz der Stelle des Generalsekretärs werden dessen Funktionen von einem provisorischen Generalsekretär ausgeübt, der vom Büro gewählt wird.

Art. 4: Generalversammlungen

- a) Die Union hält ihre Generalversammlungen im Laufe jedes internationalen Kongresses für Speläologie ab und hört dabei die Verwaltungsberichte des Präsidenten und des Generalsekretärs. Für die Entlastungen verfügt jedes Land über eine einzige Stimme.
- b) Im Laufe ihrer Generalversammlung wählt die Union mit relativer Mehrheit der anwesenden Voll- oder Ersatzmitglieder unter den vorliegenden Kandidaturen jenes Land, das den folgenden internationalen Kongreß zu organisieren hat. Falls im Verlaufe eines Kongresses keine Kandidatur vorliegt oder falls das gewählte Land die Betrauung zurücklegt, fordert das Büro der Union zu neuen Kandidaturen auf und schreitet dann zu einer Konsultation der Gesamtheit der Mitglieder mittels Brief; die Wahl erfolgt dann mit der relativen Mehrheit der innerhalb der vom Büro festgesetzten Frist eingelangten Stimmen.
- c) Die Union prüft in gleicher Art — im Laufe der Generalversammlungen oder in der Form brieflicher Konsultation — alle Vorschläge für internationale Zusammenkünfte, die in der Zeit zwischen den Internationalen Kongressen abgehalten werden sollen und die bestimmte speläologische Themen behandeln, die in dem Land, das die Zusammenkunft organisiert, besonders eingehend untersucht oder besonders bemerkenswert sind. Diese Zusammenkünfte dürfen in keinem Fall eine Parallelveranstaltung zu den internationalen Kongressen darstellen, welche allein dazu bestimmt sind, die Gesamtheit der Fragen zu erörtern, die die Speläologie betreffen.
- d) Über Ersuchen des Büros oder auf Verlangen von mindestens 10 Prozent der Mitglieder an das Büro kann die Union eine außerordentliche Generalversammlung einberufen oder eine schriftliche Stimmenabgabe herbeiführen, um jedes wichtige Problem bestmöglich zu regeln, das die internationale Speläologie interessiert. Gegen die mit Mehrheit erfolgten Beschlüsse ist kein Einspruch möglich.

Art. 5: Arbeitsweise der Union

- a) Das Büro ist der Generalversammlung verantwortlich. Die Tätigkeit des Büros wird durch eine in Übereinstimmung mit den vorliegenden Statuten stehende Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung legt die Rechte, Pflichten und Aufgaben jedes Mitgliedes des Büros fest.
- b) Die Union entscheidet über die Gründung ständiger oder nicht ständiger Kommissionen, die sich mit dem Studium besonderer Probleme befassen. Diese Kommissionen umfassen alle Speläologen, die daran teilzunehmen wünschen. Im Moment ihrer Konstituierung während eines Kongresses oder einer internationalen Zusammenkunft wählen sie einen Präsidenten, der der Verantwortliche der Kommission gegenüber der Union ist. Die Kommissionen müssen das Büro der Union über ihre Tätigkeit auf dem laufenden halten. Falls diese Tätigkeit für unzulänglich erachtet wird oder gegenstandslos geworden ist, kann die Union die notwendigen Schritte herbeiführen, um die Tätigkeit der Kommissionen zu erweitern oder zu unterbinden.
- c) Das Büro der Union kann Veranlassung nehmen, an die Mitglieder Schriftstücke zu verteilen, die für die internationale Speläologie von allgemeinem Interesse

sind. Es wird erwartet, daß die Mitglieder ihr möglichstes tun, um die Einschaltung dieser Texte — in Übersetzung oder im Original — in den speleologischen Zeitschriften ihres Landes zu sichern. Andererseits werden die Mitglieder der Union den Generalsekretär über alles auf dem laufenden halten, was die internationale Speleologie interessieren könnte und wovon sie Kenntnis erhalten.

- d) Die offiziellen Sprachen der Union sind jene der internationalen Kongresse (Französisch, Englisch, Deutsch, Spanisch, Italienisch und Russisch). Nach Möglichkeit soll der Briefwechsel zwischen dem Büro und den Mitgliedern in französischer, englischer oder in einer beiden Korrespondierenden geläufigen anderen offiziellen Sprache erfolgen.
- e) Die finanziellen Mittel der Union werden aufgebracht:
 - 1. Durch einen individuellen Beitrag der Teilnehmer an den internationalen Kongressen und an allen internationalen Zusammenkünften, die unter der Patronanz der Union stattfinden. Die Höhe dieses Beitrages wird von jeder Generalversammlung festgesetzt und von den Organisatoren der Kongresse und Zusammenkünfte gleichzeitig mit den Teilnahmebedingungen eingehoben.
 - 2. Durch jährliche Beiträge, die von den speleologischen Organisationen, von offiziellen oder privaten Institutionen jener Länder gesandt werden, die der Union angehören.
 - 3. Durch außerordentliche Beiträge aus verschiedenen Quellen (offizielle oder private Institutionen, wissenschaftliche Gesellschaften, Unternehmen usw.), jedoch unter der Bedingung, daß diese Beiträge nicht die Handlungsfreiheit der Union beeinträchtigen.
 - 4. Durch den Verkauf von verschiedenen Veröffentlichungen, die der Union zur Verfügung gestellt werden oder unter ihrer Kontrolle herausgegeben werden.
 - 5. Durch andere für die Union bestimmte Geschenke und Legate.
- f) Der Generalsekretär und Schatzmeister ist ermächtigt, alle Geldmittel der Union gemäß den Richtlinien des Büros zu empfangen und zu verwenden. Ihm obliegt die Buchführung, für die er verantwortlich ist, und die im Verlaufe der Generalversammlung von zwei Rechnungsprüfern geprüft wird, welche durch diese Versammlung unter den Vertretern anderer Länder als dem des Generalsekretärs und Schatzmeisters gewählt werden.

Art. 6: Satzungsänderungen und Streitfälle

- a) Jeder Vorschlag zu einer Änderung der Satzungen der Union muß dem Büro der Union mindestens 4 Monate vor der Generalversammlung beim folgenden internationalen Kongreß schriftlich eingebracht werden. Diese Vorschläge werden ebenso wie jene, die die Kongresse betreffen, von einer Statutenkommission behandelt und der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- b) Bei einer Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Interpretation der vorliegenden Statuten ist der Text in französischer Sprache allein maßgebend.

Nachrichten der I. U. S.

Das Generalsekretariat der Internationalen Union für Speleologie ist unter folgender Anschrift erreichbar: Dr. Hubert Trimmel, c/o Bundesdenkmalamt, Hofburg, A-1010 Wien, Österreich. — Zur Zeit der Drucklegung dieses Heftes ist die erste Nummer eines Nachrichtenblattes, des „UIS-Bulletin“, bereits im Erscheinen. — Das Büro der Internationalen Union für Speleologie hat Richtlinien und Empfehlungen für die Organisatoren internationaler Veranstaltungen der Speleologie ausgearbeitet und beschlossen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Die Höhle](#)

Jahr/Year: 1970

Band/Volume: [021](#)

Autor(en)/Author(s): Anonym

Artikel/Article: [Internationale Speläologie 60-62](#)